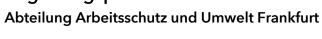
Regierungspräsidium Darmstadt





Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben): IV/F 43.2-0339/12 Gen 24/2016

Bearbeiter/in: Frau Dr. Jordan Durchwahl: 069 27 14 4938

Datum: 18. Mai 2017

Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, HSE Wirkstoffe / Genehmigungen z.Hd. Herrn Dr. R. Utz Industriepark Höchst, D 711 65926 Frankfurt am Main

<u>Genehmigungsbescheid</u>

I.

Auf Antrag vom 22. Sep. 2016 wird der

Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Industriepark Höchst,

gesetzlich vertreten durch Clemens Kaiser, Dr. Matthias Braun, Evelyne Freitag, Dr. Malte Greune, Prof. Dr. Jochen Maas, Martina Ochel, Dr. Emmanuel Siregar und Mario Miguel Stigler,

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65926 Frankfurt am Main Grundbuch Gemarkung: Frankfurt am Main - Höchst

Flur: 23

Flurstück: 1/56 (bis Febr. 2017: 1/54)

die bestehende **Pyrazolone-Anlage, Geb. E 610** (Hauptgebäude), E 612, E 619 (z.T.), **E 691** (Lokale Thermische Abluftreinigungsanlage) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Telefon: 069-2714-0 (Zentrale)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefax: 069-2714-5950

Fristenbriefkasten:

64283 Darmstadt

Luisenplatz 2

Die Genehmigung berechtigt zur:

- Nutzung der <u>L</u>okalen <u>Th</u>ermischen <u>A</u>bluft<u>r</u>einigungsanlage (LOTHAR), Geb. E 691, als Alternative zur <u>T</u>hermischen <u>A</u>bgas<u>r</u>einigungsanlagen (TAR), Geb. D 647, im Falle längerer Stillstände der TAR (ab ca. 1 Woche) zur Verbrennung von bis zu 8.000 Nm³/h Abluft aus den Betrieben:

Dolantin	D 743,
Peptide und Oligonucleotide	D 725,
Novocain	D 721,
Fexofenadin	E 614,
Pyrazolone (nur Ketoprofen-Abluft)	E 610;

- Installation einer neuen Abtauchung im Auffangraum West II des bestehenden Tanklagers E 612 zur strömungstechnischen Entkopplung aller eingeleiteten Abluftströme untereinander;
- Installation einer Verbindungsleitung (DN500) zwischen der neuen Abtauchung und der bestehenden Rohrleitung zur LOTHAR einschließlich eines darin installierten Tropfenabscheiders und eines optionalen Luftvorwärmers;
- Installation einer neuen (Stich-)Leitung zur Anbindung der Anlage Fexofenadin (E 614) an die neue Abtauchung in E 612 und
- Anbindung der Anlagen Fexofenadin (E 614), der Anlage Pyrazolone (E 610) sowie der Anlagen Dolantin (D 743) / Peptide&Oligonucleotide (D 725) / Novocain (D 721) über jeweils eine Abluftleitung an die Abtauchung in E 612 (in Summe drei in die Abtauchung eintretende Abgasströme).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BlmSchG ist das Merkblatt 'Herstellung organischer Feinchemikalien'.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 22. Sep. 2016,

- mit Schreiben vom 21. Nov. 2016 nachgereichte Unterlagen

Seiten: 3-5, 3-9,

6-9a, 6-9b, 6-27, 6-30, 6-31, 6-35, 6-39, 6-40,

8-3, 8-8, 8-9, 8-13 bis 8-15,

Schornsteinhöhenermittlung (5 Seiten),

14-14, 14-18,

Fließbild 013901-000328-0B09 sowie

- Antragsunterlagen gemäß folgendem Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis

		Seite / Zeichnung Nr.:		ng Nr.:	
Band	1				
1.	Antragsformular - Genehmigungsbestand der Anlage	1-1	bis	1-27	
2.	Inhaltsverzeichnis	2-1	bis	2-3	
3.	Kurzbeschreibung	3-1	bis	3-17	
4.	Inhaltsdarstellung der betriebsgeheimen Unterlagen		4-1		
5.	Standort und Umgebung der Anlage	5-1	bis	5-7	
	Lageplan der Anlage Pyrazolone (1:2000)				
	Übersichtsplan Industriepark Höchst	01USG	1-000088	8-0B05H	
	Flächennutzungsplan	01	7100-0169	92-0	
	Standort und Umgebung der Anlage	01USG	0-000088	8-0B02D	
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung		6-1		
6.1	Überblick über die Anlage	6-1	bis	6-4	
	Formular 6/1 (Betriebseinheiten)		6-5		
6.2	Beschreibung des Projektes	6-6	bis	6-10	
6.3	Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung, bauliche Beschreibung	6-11	bis	6-20	
	Formular 6/2 (Apparatelisten)	6-13	bis	6-18	
6.4	Verfahrensbeschreibung	6-21	bis	6-38	
6.5	Betriebsbeschreibung	6-39	und	6-40	
6.6	Abkürzungen/Glossar	6-41			
	Blockfließbild der Anlage Phenylhydrazin (TAR D 647)	013903-000328-0B01 013901-000328-0B09 013902-000329-0B91			
	Verfahrensfließbild TAR D 647				
	Verfahrensfließbild "Zentrale Abluftreinigungsanlage Fexofenadin"			9-0B91	
	Verfahrensfließbilder "Tanklager E 612, Auffangraum West II", "zentrale Abluftführung" und "LOTHAR"	013901-000325-0B91, 013902-000325-0B10 und 013901-000325-0B98			
	Aufstellungspläne Tanklager E 612 und LOTHAR E 691	013900-000248-0B07 und 013900-000231-0B33			
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten		7-1		
7.1	Stoffe und Stoffmengen	7-1	und	7-2	
	Formular 7/1		7-3		
	Formular 7/2		7-4		

Seite 3 von 24

Seite	/ Zeichnung	Nr.:
Seite	/ Zeichnund	INI.

		Seile /	Zeichhui	ig ivi
	Formular 7/3		7-5	
	Formular 7/4		7-6	
7.2	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen		7-7	
	Formular 7/5		7-8	
7.3	Stoffdaten		7-9	
	Formular 7/6	7-10	bis	7-13
8.	Luftreinhaltung	8-1	bis	8-3
8.1	Luftreinhaltemaßnahmen	8-4	bis	8-6
8.2	Anwendungsvoraussetzungen der 31. BlmSchV		8-7	
8.3	Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen		8-7	
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen	8-8	bis	8-16
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtungen	8-17	und	8-18
	Schornsteinhöhenberechnung	(5 Seiten)		
9.	Abfallvermeidung und -verwertung		9-1	
10.	Abwasser, Abwasserdaten		10-1	
10.1	Allgemeines		10-1	
10.2	Überblick über die anfallenden Abwässer	10-1	bis	10-2
10.3	Detailangaben zu den Abwässern	10-3	bis	10-4
11.	Abfallentsorgungsanlagen (entfällt)		11-1	
12.	Effiziente Energieverwendung		12-1	
13.	Schallimmissionen		13-1	
13.1	Angaben zur Einordnung des Projektes		13-1	
13.2	Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener LKW-Verkehr	13-2	bis	13-3
13.3	Schallimmissionen am maßgeblichen, nächst gelegenen sowie nächst maßgeblichen Immissionsort	13-4	bis	13-5
13.4	Weitere Angaben zu den Schallimmissionen	13-5	und	13-6
	Schallmessbericht 068.04	(12 Seiten)		
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer		14-1	
14.1	Einleitung		14-1	
14.2	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-1	bis	14-5
14.3	Beurteilung im Sinne des § 50 BlmSchG (Land-Use-Planning-Thematik)	14-6	und	14-7
14.4	Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen	14-8	bis	14-21
	Formulare 14/1 und 14/2	14-22	bis	14-24
15.	Arbeitsschutz	15-1	und	15-2
16.	Brandschutz	16-1	bis	16-3
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19 WHG)		17-1	
18.	Bauantrag/Bauvorlage (entfällt)		18-1	
19.	Sonstige Konzessionen		19-1	
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1	bis	20-4
20.1	Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	20-4	bis	20-8
20.2	Zusammenfassung		20-9	
21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	21-1	und	21-2
22.	Bodenausgangszustandsbericht		22-1	

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der geänderten Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.5

In die Betriebsanweisung sind weiterhin folgende Punkte aufzunehmen:

- Die Betriebsanweisung zum Abluftmanagement (gemäß Nebenbestimmung 3.1);
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte;
- Verhalten und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten;
- Maßnahmen für den sicheren Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich Anund Abfahren) insbesondere hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Anlagenteile;
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen;
- Beseitigung von Störungen.

1.6

Der Betrieb der LOTHAR, E 691, ist zu dokumentieren.

Aus der Dokumentation muss mindestens hervorgehen:

- Datum mit Beginn und Ende des Betriebes,
- die in diesem Zeitraum angeschlossenen Produktionsbetriebe,
- die in diesem Zeitraum in den angeschlossenen Produktionsbetrieben durchgeführten Produktionen / Produktionsschritte,
- die relevanten Betriebsparameter der LOTHAR (Verbrennungstemperatur, Verweilzeit,...),

- die zugeführten Abgasmengen je angeschlossenem Produktionsbetrieb und
- die insgesamt zugeführte Abgasmenge (Ermittlung über FIRA+SA++ 910219).

1.7

Die Aufzeichnungen (Nebenbestimmung 1.6) sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.8

Während des Betriebes der LOTHAR muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.9

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

2. Termine

2.1

Die hier erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Änderung der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlagenänderung aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.2

Der Zeitpunkt der Fertigstellung der beantragten Umbaumaßnahmen für die Bereitstellung der LOTHAR als TAR-Alternative ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 – Immissionsschutz, spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

2.3

Die Nutzung der LOTHAR, E 691, infolge von geplanten längerfristigen Stillständen der TAR, D 647, ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 - Immissionsschutz, zwecks der Absprache zu Festlegungen von Emissionsmessungen (s. auch Nebenbestimmung Nr.3.3.1 und 3.3.2, Erst-/ Abnahmemessung nach Inbetriebnahme, wiederkehrende Emissionsmessungen) rechtzeitig vorher mitzuteilen.

3. Immissionsschutz, Luftreinhaltung

3.1 Abluftmanagement

3.1.1

Das Abluftmanagement und die einzelnen Schritte zur Umschaltung der Abgasströme von der TAR auf die LOTHAR, E 691, (u.a. das Setzen der Steckscheiben) sind in einer Betriebsanweisung (Handlungsanweisung) detailliert festzulegen.

(Zu weiteren Inhalten von Betriebsanweisungen siehe Nebenbestimmung 1.5.)

3.1.2

Die Betriebsanweisung zum Abluftmanagement ist den dafür zuständigen Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben und regelmäßig, mindestens vor jeder antragsgemäßen Nutzung zu schulen.

3.2 Emissionsbegrenzungen

Die Emissionen im Sinne der Nr. 2.5 der TA Luft dürfen den nachstehenden Grenzwert nicht überschreiten. Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben unberücksichtigt.

 $0,10 \text{ g/m}^3$

Der Grenzwert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

Quelle E001 LOTHAR, Gebäude E 691:

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid (NO_x), angegeben

als Stickstoffdioxid	, 3
- Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m ³
- Schwefeloxide (SO _x), angegeben als Schwefeldioxid	15 mg/m³
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (Gesamtorganisch-C)	5 mg/m³
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl)	10 mg/m ³
- Chlor	3 mg/m³
Brom, angegeben als Bromwasserstoff (HBr)Dioxine und Furane (angegeben als Summenwert)	1 mg/m³ 0,1 ng/m³
- Ammoniak (Schlupf bei DeNOx-Betrieb; SNCR)	10 mg/m ³
- CMR-Stoffe: - Krebserzeugende Stoffe Klasse I nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft (z.B. Benzo(a)pyren, Dibenz-(a,h)anthracen)	0,05 mg/m ³

Seite 7 von 24

- Krebserzeugende Stoffe Klasse II nach Nr. 0,5 mg/m³
 5.2.7.1.1 TA Luft (z.B. Benzol, Dimethylsulfat)
- Krebserzeugende Stoffe Klasse III nach Nr. 1 mg/m³
 5.2.7.1.1 TA Luft (z.B. Benzidin, 4-Chloranilin)
- Erbgutverändernde (keimzellmutagene) 0,05 mg/m³ und reproduktionstoxische Stoffe nach Nr.
 5.2.7.1.2 und 5.2.7.1.3 TA Luft (z.B. Dimethylformamid)

3.3 Messungen und Nachweise

3.3.1

Zur Feststellung, ob die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.2 (Emissionsbegrenzung) aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, ist in Absprache mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.2 – Immissionsschutz, eine Abnahmemessung an der Quelle E001 der LOTHAR, Geb. E 691, von einer nach § 29b BlmSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. In Abhängigkeit der im Betriebszeitraum der LOTHAR angeschlossenen Produktionsbetriebe bzw. durchgeführten Produktionsprozesse, und den damit zugeführten Produktionsabgasen sind die zu messenden Komponenten im Konkreten festzulegen (s. hierzu auch oben stehende Nebenbestimmung 2.3).

3.3.2

Die Messungen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 3.3.1 sind im Abstand von drei Jahren oder bei dem nächsten auf den Drei-Jahreszeitraum folgenden Betriebszeitraum der LO-THAR zu wiederholen.

Auf die Wiederholung der Messung von Einzelstoffen nach 5.2.7.1.1 TA Luft kann basierend auf den Ergebnissen der Erstmessung in Absprache mit der zuständigen Behörde verzichtet werden.

3.3.3

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat (vergleiche §8 der 41. BImSchV).

3.3.4

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, die der Richtlinie DIN EN 15259: 2008-01 (ersetzt Richtlinie VDI 4220) entspricht (5.3.2.4 TA Luft).

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden

(http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissions-messungen.html: 'Muster-Emissionsmessbericht').

4. Lärmschutz

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen zugrundegelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Halleninnenpegel, Bauschalldämmmaße) und Randbedingungen, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminderung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm(TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

5. Anlagensicherheit

Beim Anfahren der LOTHAR ist zunächst das Abluftsystem von der TAR (D 647) über die Abtauchung B12071 bis zur LOTHAR mit Stickstoff zu spülen. Erst nach erfolgter Stickstoffspülung darf potentiell beladene Abluft aus den angeschlossenen Betrieben in den LO-THAR eingeleitet werden. Gleiches gilt für die beiden Abluftleitungen aus den E 614 (Fexofenadin-Betrieb) und E 610 (Pyrazolone-Betrieb) zur Abtauchung.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6. Arbeitsschutz

6.a1

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme zu aktualisieren (§5 ArbSchG). Dies betrifft die lokale thermische Abluftreinigungsanlage sowie das Tanklager E 612 - hier insbesondere die Feststellung, dass die dort erforderlichen Abstände und Schutzstreifen nicht verringert werden.

6.a2

Das Explosionsschutzdokument (nur Bereiche, bei denen Ex-Zonen ausgewiesen sind) ist vor Inbetriebnahme zu aktualisieren (§ 5 ArbSchG).

6.b

Gemäß § 15 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschn. 3 Nr. 4 sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen zu prüfen.

Gemäß § 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschn. 3 Nr. 5 sind wiederkehrende Prüfungen festzulegen. Hierzu zählt auch, dass Anlagen mindestens alle 6 Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen sind.

VI. Begründung

<u>Rechtsgrundlagen</u>

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)' das Regierungspräsidium Darmstadt.

<u>Anlagenabgrenzung</u>

Die Anlage Pyrazolone wird im Sinne des § 3 Abs. 5 BlmSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wie folgt abgegrenzt:

- Gebäude E 610: Produktionsgebäude
- Gebäude E 612: Tanklager
- Gebäude E 619 (teilweise): Tanklager
- Gebäude E 691: lokale thermische Abluftreinigung (LOTHAR)

Projektabarenzung

Der Änderungsantrag umfasst folgende Antragsgegenstände:

- Die Nutzung der <u>L</u>okalen <u>Th</u>ermischen <u>A</u>bluft<u>r</u>einigungsanlage (LOTHAR) zur Verbrennung von bis zu 8.000 Nm³/h Abluft aus den Betrieben

Dolantin (D 743)*
Peptide&Oligonucleotide (D 725)
Novocain (D 721)
Fexofenadin (E 614)* und
Pyrazolone (nur Ketoprofen-Abluft) (E 610)

im Falle längerer Stillstände (> ca. 1 Woche).

Die Abluftströme mit * jedoch unter Ausschluss von Abgas aus Herstellungsverfahren, bei denen wasserstoffhaltige Abluft anfällt.

- Die Installation einer neuen Abtauchung im Auffangraum West II des bestehenden Tanklagers E 612 zur strömungstechnischen Entkopplung aller eingeleiteten Abluftströme untereinander (Tauchbehälter B12071).
- Die Installation einer Verbindungsleitung (DN500) zwischen der neuen Abtauchung (B12071) und der LOTHAR einschließlich eines darin installierten Tropfenabscheiders (F12072) sowie eines optionalen Luftvorwärmers (W12073).
- Die Installation einer neuen (Stich-)leitung zur Anbindung der Anlage Fexofenadin (E 614) an die neue Abtauchung (B12071) in E 612.

Seite 10 von 24

- Die Anbindung der Anlagen Fexofenadin, der Anlage Pyrazolone (Teilanlage zur Herstellung von Ketoprofen) sowie der Anlagen Dolantin / Peptide&Oligonucleotide / Novocain über jeweils eine Abluftleitung an die neue Abtauchung (B12071) im Tanklager F 612

Es resultieren damit drei in die neue Abtauchung eintretende Abgasströme (siehe auch Prinzip-Skizze auf Seite 6-9a der Antragsunterlagen).

Dabei werden die Produktionsabgase der Betriebe

- Dolantin D 743,
- Novocain D 721 und
- Peptide & Oligonucleotide D 725

über den bestehenden Tauchtopf 2200 der TAR (D 647) <u>und</u> über den neuen Tauchbehälter B12071 der LOTHAR (E 691) zugeführt,

die Produktionsabgase der Betriebe

- Fexofenadin E 614 und
- Pyrazolone E 610

über die neu zu verlegenden Stichleitungen, über den neuen Tauchbehälter B12071 der LOTHAR (E 691) zugeleitet.

<u>Genehmigungshistorie</u>

Die Pyrazolone-Anlage wurde in den 50er Jahren erbaut und danach durch Abbruch und Umbauten stark verändert. Am 4. Feb. 1975 wurde dann ein Neubau der "Pyrazolone-Herstellung in E 610" durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/5-53e 201-FWH-58 nach § 15 BImSchG genehmigt. Ein zweiter Bauabschnitt wurde am 28. Aug. 1975 unter dem Aktenzeichen IV/5-53e 210-FWH-224 nach § 15 BImSchG genehmigt (§15 BImSchG in der damaligen Fassung). Zwischenzeitliche Änderungen und Ergänzungen der Anlage sind auf den Seiten 1-11ff der Antragsunterlagen nach Gebäuden sortiert aufgelistet.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 27. Mai 2015 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unter dem Aktenzeichen IV/F-43.2-339/12-Gen-36/2014 genehmigt (Projekt 'Framap').

Die letzte Änderung, die maßgeblich die <u>L</u>okale <u>Th</u>ermische <u>A</u>bluft<u>r</u>einigungsanlage (LO-THAR) betrifft, bezog sich auf die Herstellung von Ketoprofen und wurde am 11. März 2010 ausgestellt (Az.: IV/F-43.2-339/12-Gen 20/09).

<u>Verfahrensablauf</u>

Die Sanofi-Aventis Deutschland GmbH hat am 22. Sept. 2016 den Antrag gestellt, die Änderung der Pyrazolone-Anlage nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen. Auf Seite 1-8 der Antragsunterlagen hat die Antragstellerin ferner die Zulasung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung des Antragsgegenstandes einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind beantragt.

Im Zusammenwirken mit den vom Projekt betroffenen Fachbehörden wurden die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 21. Nov. 2016 entsprechend vervollständigt.

Die betroffenen Fachbehörden wurden auch zur Zulassung nach § 8a BlmSchG gehört.

Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG für die Errichtung der mit dem Projekt verbundenen Rohrleitungen, Anschlüsse und Apparaturen sowie die Erprobung ihrer Betriebstüchtigkeit (Wasserfahrt) war am 19. Dez. 2016 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt diese zuvor getroffene Entscheidung nach § 8a BlmSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Eine störfallrelevante Änderung gem. § 3 Abs. 5b BlmSchG liegt nicht vor (s.a. Abschnitt 'Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BlmSchG), Land-use-planning (LUP)'). Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Änderung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Bei dieser Prüfung waren folgende Behörden /Stellen beteiligt worden:

> Dez. V 53.1, - Naturschutz,

Dez. IV/F-41.4, - Anlagenbezogener Gewässerschutz,

Dez. IV/F-41.5, - Bodenschutz, Dez. IV/F-43.1, - Lärmschutz.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis wurde am 2. Jan. 2017 gemäß § 3a des UVP-Gesetzes im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Nr.1, S. 41) veröffentlicht.

<u>Ausgangszustandsbericht (AZB)</u>

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.19, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Im Rahmen eines vorangegangenen Genehmigungsverfahrens (Az. IV-F 43.2-0339/12 Gen 36/2014 (Projekt 'Framap')) wurde für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BlmSchG, für die eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden konnte, ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) vorgelegt (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Die im vorliegenden Projekt auftretenden Stoffe wurden darin bereits bewertet.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Seite 12 von 24

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Frankfurt hinsichtlich baurechtlicher Belange (Brandschutz) sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fra-
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:

Regionalplanung,

Naturschutz,

Bodenschutz / Altlasten,

Wasserrecht.

Chemikalienrecht,

Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,

Lärmschutz und

Immissionsschutz.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Mit dem vorgelegten Genehmigungsantrag soll für längere Stillstände (> ca. 1 Woche) der zentralen thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR, Gebäude D 647) die lokale thermische Abluftreinigungsanlage (LOTHAR, Gebäude E 691) der Anlage Pyrazolone als alternative Abgasreinigungseinrichtung genutzt werden.

Dazu sollen der LOTHAR zusätzlich zur gemäß Az. IV/F 43.2-339/12-Gen 20/09 genehmigten Zuführung der Abluft der Ketoprofen-Herstellung auch die Abluftströme der übrigen Anlagen der Sanofi-Aventis, die an die TAR (D 647) angeschlossen sind, zugeführt werden - mit Ausnahme der Anlagen Xanthin, D 712 und Phenylhydrazin, D 720.

Hierzu sind die im Abschnitt 'Projektabgrenzung' aufgelisteten Änderungen erforderlich, wobei technische oder apparative Änderungen an der LOTHAR selbst nicht vorgesehen sind.

Da derzeit keine erhöhten Frachten stickstoffhaltiger Verbindungen in den Abgasströmen zur TAR enthalten sind, soll bei einem alternativen Betrieb der LOTHAR die DeNOx-Stufe vorerst nicht zugeschaltet werden. Eine erhöhte Stickstofffracht in den Abgasströmen (z.B. ammoniakhaltige Abgase aus der Ketoprofen-Herstellung) wird derzeit durch vorgeschaltete Wäscher reduziert, da die TAR über keine DeNOx-Stufe verfügt. Daran soll sich auch nichts ändern, insbesondere weil eine Abgasverbrennung in der LOTHAR nur die Notfalllösung und nicht den regulären Betrieb darstellt.

Mit dem Projekt kommen keine neuen Emissionsquellen hinzu. Es entstehen auch keine anderen oder höheren Emissionen luftfremder Stoffe in Bezug auf die emissionsverursachenden Produktionsbetriebe, da die Abgase vorrangig wie bisher in der TAR verbrannt werden und die LOTHAR lediglich als alternative Abgasreinigungseinrichtung bei Ausfall der TAR dient.

Seite 13 von 24

Es wird beantragt bis zu 8.000 Nm³/h Abgase aus den vorgenannten fünf Produktionsbetrieben (Dolantin, Peptide&Oligonucleotide, Novocain, Fexofenadin und Pyrazolone (Ketoprofen-Abluft)) alternativ in der LOTHAR zu verbrennen. Die Eignung der LOTHAR für diese Abluftmenge wird auf Seite 6-28 der Antragsunterlagen nachvollziehbar dargestellt.

Da die LOTHAR jedoch nicht darauf ausgelegt ist, sämtliche genehmigte Abgasströme, die bei Volllast der hier genannten Produktionsbetriebe freigesetzt werden, verbrennen zu können, werden zum Einen nur Teilabgasströme der LOTHAR zugeführt und zum Anderen die hier genannten fünf Produktionsbetriebe nicht gleichzeitig angeschlossen.

Die Gesamtabluftmenge zur LOTHAR wird als Summenwert der einzelnen Abluft-Durchflussmessungen der angeschlossenen Betriebe ermittelt und vom Prozessleitsystem der Pyrazolone-Anlage verarbeitet. Überschreitungen einzelner Abluftströme werden in der Messwarte der Anlage Pyrazolone und im abgebenden Betrieb alarmiert. Die jeweiligen Betriebe entscheiden dann gemeinsam nach den Festlegungen des Abluftmanagements, ob der abgebende Betrieb seinen Abgasstrom reduzieren muss, oder ob er noch tolerabel ist. Bei Überschreiten der max. 8000 m³/h erfolgt die Abschaltung der Abluftzufuhr zur LOTHAR in analoger Weise wie bei der TAR (Ableitung über die genehmigten betrieblichen Notauslässe).

Um Mengenschwankungen der Abluftströme zu begegnen, sollen immer nur so viele Betriebe an die LOTHAR angeschlossen werden, dass die Summe der Abgase 7200 m³/h nicht übersteigt. Die Anlagen Pyrazolone, Fexofenadin und Peptide & Oligonucleotide sollen bei einem TAR-Ausfall voraussichtlich immer einspeisen, so dass diese die "Grundlast" darstellen würden. Bei Dolantin und Novocain würde gemäß Abluftmanagement im gegebenen Fall entschieden, welcher der beiden Betriebe zugeschaltet bzw. abgefahren wird.

Diese Vorgehensweise erfordert - wie vorgesehen - ein elaboriertes <u>Abluftmanagement</u>. In den Antragsunterlagen wird auf den Seiten 6-21, 6-29 das vorgesehene Abluftmanagement beschrieben. Das hierin beschriebene genaue Vorgehen, insbesondere in Bezug auf das Setzen der Steckscheiben, ist in einer Betriebsanweisung detailliert zu regeln, auch sind die zu treffenden Maßnahmen regelmäßig zu schulen (s. Nebenbestimmungen Nr. 3.1.1 und 3.1.2).

Von einer zunächst jährlichen Schulung der Mitarbeiter wird zugunsten einer 'anlassbezogenen' Schulung abgesehen, weil die Nutzung der LOTHAR als TAR-Alternative eher die Ausnahmesituation darstellt, die, wenn überhaupt, nur während der Revisionsarbeiten an der TAR in Anspruch genommen werden muss. Auch beträgt die Vorlaufzeit für die Umstellung etwa 3 bis 5 Tage, was ausreichend Zeit belässt, den Mitarbeitern die Besonderheiten dieser Betriebsweise zeitnah zu vermitteln.

Emissionsbegrenzungen (zu Nebenbestimmung 3.2)

Für den alternativen Betrieb der LOTHAR hat die Sanofi Emissionsbegrenzungen beantragt, die - bis auf den Grenzwerte für NOx (50 mg/m³) - auf der LAI-Vollzugsempfehlung 'Herstellung Organischer Feinchemikalien (OFC)' vom 26.03.2015 basieren. Für Stickoxidemissionen beantragte die Sanofi die Anwendung der Altanlagenregelung, nach der wie bisher eine Massenkonzentration für NOx von 0,10 g/m³ nicht überschritten werden darf. Im vorliegenden Fall konnte diesem Antrag stattgegeben werden. Zum einen handelt es sich bei der LOTHAR um eine "Altanlage" im Sinne der LAI-Vollzugsempfehlung (in Betrieb seit 2005) und zum anderen ist der Betrieb der LOTHAR lediglich bei einem längerfristigen Ausfall der TAR vorgesehen, so dass der Betrieb der LOTHAR nur in seltenen Fällen und dann auch nur kurzzeitig vorgesehen ist.

Ergänzend wurden Grenzwerte für <u>CMR-Stoffe</u> festgelegt, für die keine Emissionsbegrenzungen beantragt worden waren, mit der Begründung, dass aus den Emissionsmessungen an der TAR nachgewiesen worden sei, dass der Ausbrand von CMR-Stoffen praktisch quantitativ sei.

Auch wenn diese Aussage durch die bisher für die TAR vorgelegten Emissionsmessberichte bestätigt wurde, wurde es für erforderlich gehalten, diese Grenzwerte der TAR auch für die LOTHAR festzulegen, damit für beide Einrichtungen die gleichen Stoffe geregelt werden

Weiterhin wurde für einen Betrieb der LOTHAR mit DeNOx-Stufe ein Wert für den Ammoniak-Schlupf festgelegt.

<u>Emissionsmessungen</u>

Zur Überwachung der Emissionen bzw. für die Feststellung, ob die festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, wird eine Abnahmemessung vorgesehen (s. Nebenbestimmung Ziffer 3.3.1 und 3.3.2).

Eine erstmalige Messung im Sinne der Nr. 5.3.2.1 TA Luft (frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme) erscheint hier nicht sinnvoll, weil der Betrieb der LOTHAR nicht den Normalbetrieb sondern die Notfalllösung darstellt und somit nicht regelmäßig und dauerhaft betrieben wird. Deshalb soll die Abnahmemessung in Absprache mit der Behörde durchgeführt werden, um die Betriebszeiten der LOTHAR abzudecken (z.B. während eines geplanten längerfristigen TAR-Stillstandes oder Revisionsarbeiten an der TAR).

Das gleiche Procedere kann auch im Rahmen von wiederkehrenden Messungen erfolgen. Die nach Seite 8-17 der Antragsunterlagen vorgesehenen Messungen (NOx, HCl, CO, Gesamt-organisch C sowie für Dioxine und Furane) können auch durch interne Messstellen (mit der erforderlichen Sachkunde, z.B. durch die Infraserv) durchgeführt werden. Die vorgeschlagenen Stoffe decken den Bereich der möglichen Emissionen weitgehend ab. Die Emissionsmessungen der CMR-Stoffe sind jeweils im Rahmen der konkreten Abnahmemessung (s. o.g. Nebenbestimmung) zu vereinbaren.

<u>Lärmschutz</u>

Nach Durchsicht und Überprüfung der Antragsunterlagen (hier insbesondere der Immissionsberechnungen in Kap. 13) ist davon auszugehen, dass durch die beantragte Änderung - Nutzung Von LOTHAR als TAR-Alternative - nicht mit erheblich höheren Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist.

Entsprechend der Nr. 2.4 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der beantragten Änderung der Abluftverbrennung, betrachtet.

Aus Kap. 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes "Heimchenweg 78" sowie am nächstgelegenen Immissionsort "Hochmuhl 9" die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um 13,7 dB(A) bzw. 15,1 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwertunterschreitungen während der Tageszeit sind sogar noch wesentlich höher. Im Falle der Nutzung von LOTHAR werden sich die Schallimmissionen am maßgeblichen Immissionsort um maximal 0,5 dB(A) erhö-

hen. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Lärmbelastungen sind damit nicht zu erwarten.

Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass von der betrachteten Anlage keine Schallereignisse ausgehen, die im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften innerhalb des Industrieparks Höchst zu unzulässigen Schalleinwirkungen führen.

Da die Abluftreinigungsanlage LOTHAR schalltechnisch bereits vermessen wurde, kann auf eine erneute Schallpegelmessung nach Inbetriebnahme verzichtet werden.

<u>Anlagensicherheit</u>

Die Anlage Pyrazolone ist Teil des Betriebsbereichs der Sanofi-Aventis Deutschland GmbH am Standort Industriepark Höchst. Dieser Betriebsbereich stellt nach StörfallV einen Betriebsbereich der oberen Klasse (er unterliegt nach alter Diktion den erweiterten Pflichten der StörfallV).

Die Gesamtanlage Pyrazolone, Gebäude E 610 ff, ist ein sicherheitsrelevanter Teil dieses Betriebsbereiches. Durch die Realisierung der geplanten Änderungen ergeben sich inhaltlich keine Änderungen bezüglich dieser Einstufungen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde kein anlagenbezogener Sicherheitsbericht benötigt, da die lokale thermische Abgasreinigungsanlage (LOTHAR), Gebäude E 691, als Nebeneinrichtung der Anlage Pyrazolone, aufgrund der hier zu betrachtenden Störfallstoffe (Erdgas, Ammoniak-Wasser, sowie die Rauchgasbestandteile NO, NOx, SO₂, CO, HCl) über keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile verfügt.

In Kapitel 14 der Antragsunterlagen hat die Antragstellerin die Maßnahmen zur Anlagensicherheit und zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer dargelegt. Danach wird das für die LOTHAR bestehende Sicherheitskonzept im Wesentlichen nicht geändert.

Hauptmerkmale des Sicherheitskonzepts sind die Entkopplung der zugeführten Abgasströme über eine Tauchung, die Ex-Schutzauslegung (Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der Abgasbeladung auf < 50% der unteren Explosionsgrenze (UEG), das installierte und für 8000 Nm³/n geeignete Flammenunterdrückungssystem sowie das Abluftmanagement.

Zudem erfolgt eine Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung von < 50%-UEG auch von jedem abgebenden Betrieb. Außerdem werden keine wasserstoffhaltigen Abgasströme aus den angeschlossenen Betrieben zur LOTHAR geleitet. Somit ist dem Ex-Schutz Rechnung getragen.

Gemäß Seite 14-11 der Antragsunterlagen wird vor dem Anfahren der LOTHAR das Abluftsystem von der TAR (D 647) über die Abtauchung B12071 bis zur LOTHAR mit Stickstoff gespült. Gleiches gilt danach für die beiden Abluftleitungen aus den Gebäuden E 614 (Fexofenadin-Betrieb) und E 610 (Pyrazolone-Betrieb) zur Abtauchung. Da die Vorgehensweise in Kap. 6.4.2 und 6.4.7.5 der Antragsunterlagen unvollständig beschrieben wird, wird mit Nebenbestimmung 5. (Anlagensicherheit) eine Klarstellung getroffen.

Die im Kapitel 14 der Antragsunterlagen enthaltenen Angaben der Antragstellerin zum Projekt sind plausibel. Die vorgesehenen Maßnahmen erscheinen ausreichend, die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten. Die insgesamt getroffenen Maßnahmen erscheinen geeignet denkbare Störfälle zu verhindern und deren Auswirkungen zu begrenzen. Weiter gehende Regelungen, die über die bestehenden Genehmigungen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

Abfallvermeidung und -verwertung

Das vorliegende Projekt hat keine Auswirkungen auf die Entstehung von Reststoffen. Von daher ergeben sich keine weiteren Forderungen. Es gelten die Regelungen der vorliegenden Genehmigungen.

<u>Energieeffizienz</u>

Durch das in den Antragsunterlagen geschilderte Projekt ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Aussagen zur Energieeffizienz im Vergleich zu vorangegangen Projekten. Die in der LOTHAR bei der Abluftverbrennung anfallende Abwärme wird unverändert und wie genehmigt zur Erzeugung von Hochdruckdampf genutzt.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG sind in Kap. 21 der Antragsunterlagen notwendige Maßnahmen nach Betriebseinstellung beschrieben. Weitergehende Anforderungen waren nicht ersichtlich.

Darüber hinaus wurde zur Erfüllung der Pflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG im Rahmen eines vorangegangen Genehmigungsverfahren ein Ausgangszustandsberichts (AZB) erstellt (s.o. Abschnitt 'Ausgangszustandsbericht (AZB)').

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

<u>Planungsrecht</u>

Im Rahmen des Projektes werden keine bauantragspflichtigen Baumaßnahmen vorge-

Das Vorhaben liegt laut dem Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS / Reg FNP 101 innerhalb eines Vorranggebietes Industrie und Gewerbe, Planung".

Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BlmSchG), Land-use-planning (LUP)

Die bestehende Anlage ist Teil des Betriebsbereiches der Sanofi-Aventis Deutschland GmbH am Standort Industriepark Höchst. Dieser unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. In der Anlage Pyrazolone einschließlich der Nebeneinrichtungen werden Störfallstoffe in Mengen gehandhabt, die sie als sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs qualifizieren. Diese Pflichteinstufungen ändern sich durch das beantragte Projekt nicht.

Im Rahmen des Antragsgegenstandes

werden keine neuen gefährlichen Stoffe gehandhabt;

- wird die geförderte Abluftmenge zwar erhöht (von 5.000 auf zukünftig 8.000 Nm³/h), jedoch wegen des hohen Verdünnungsgrads der Abluft ohne Auswirkung auf den Gefährdungsbereich - Die LOTHAR beinhaltet unverändert kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil nach StörfallV;
- ändern sich die das Gefahrenpotential prägenden Verfahrensparameter nicht;
- ändern sich die zur Beurteilung der Störfallauswirkungen heranzuziehenden Parameter
- bleiben die Änderungen im Anlagenbereich der bestehenden Anlage Pyrazolone;
- wird kein grundsätzlich anderes Verfahren bzw. eine andere Lagerart eingeführt.

Somit ergeben sich durch das Projekt keine signifikanten Änderungen im Hinblick auf die angemessenen Abstände der Pyrazolone-Anlage.

Naturschutz

Gegen das Projekt bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Es liegt kein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, da das Projekt im Bestand der bestehenden Anlagen realisiert wird. Sonstige naturschutzfachliche Belange (z.B. Schutzgebiete, gesetzliche geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 BNatSchG) sind von der Planung nicht betroffen.

Bodenschutz

Bei diesem Projekt sind keine Bodeneingriffe erforderlich, weshalb auch keine umwelttechnische Untersuchung durchgeführt wurde.

Zu Ausführungen zum Ausgangszustandsbericht s.o. Ausgangszustandsbericht (AZB).

<u>Brandschutz</u>

Brandschutzmaßnahmen werden in Kap. 16 der Antragsunterlagen dargelegt. Auf Seite 14-21 des Antrags werden weitere Angaben ergänzt (u.a. Schutz des Tanklagers E 612 durch eine automatische Löschanlage-Sprühflutanlage).

Aus brandschutztechnischer Sicht waren keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Industrielles Abwasser

Bei Betrieb der Verbrennungsanlage LOTHAR fallen bei bestimmungsgemäßem Betrieb drei Abwasserströme an:

- 1. Abschlämmwasser (ca. 0,08 m³/d) Abschlämmwasser aus dem Speisewassersystem des Abhitzesystems wird durch Mischen mit Reinwasser gekühlt und in den KR-Kanal eingeleitet.
- 2. W40 Abwasser aus der Rauchgaswäsche (ca. 11,5 m³/d) Die Abwassermenge erhöht sich proportional zum zusätzlichen Abluftvolumen. An Inhaltsstoffen kommen schwefel- und bromorganische Verbindungen im Abgas dazu, so dass sich entsprechende Natriumsalze im Abwasser befinden. Die gesamte Salzfracht ist sehr gering (ca. 90kg/d)

3. W52 Wasserfüllung einer Tauchung (ca. 2 m³/d)
Nach einem Einsatz der LOTHAR muss die Wasserfüllung der Tauchung geleert
werden. Im Abwasser können Abluftbestandteile enthalten sein, mit einem maximalen
Gehalt an Organik von 1,4 Gew.-%. Die Abgasströme von Dolantin, Peptide und
Novocain haben bei Erreichen der LOTHAR bereits den Tauchtopf der TAR durchlaufen. Der CSB des Abwassers ist mit 30.000 mg/l recht hoch, die Menge jedoch
insgesamt sehr gering (60 kg/Füllung). Der CSB-Abbau wird mit >80% angegeben.

Es bestehen keine Bedenken gegen Zuführung dieser Abwasserströme zur Abwasserreinigungsanlage des IPH.

VAwS

Die Abluftreinigungsanlage LOTHAR wird als VAwS-Anlage HBV-01-Q01-E691 geführt und ist der Gefährdungsstufe A nach § 6 VAwS zugeordnet.

Die beantragte Mitverbrennung zusätzlicher Abluftströme gegenüber der bereits genehmigten Anlage hat keine Auswirkungen auf die Erfüllung der Anforderungen der VAwS.

<u>Arbeitsschutz</u>

Die Nebenbestimmungen Nr. 6. (Arbeitsschutz) dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

0 :: 40

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

Im Auftrag		
Dr. Hanna Jordan		
<u>Anhang</u> : Hinweise		

0.1.00

Anhang: Hinweise

H.1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom	01.06.2016 (BGBI.I S.1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	18.01.2005 (BGBI.I S.114) Neufassung vom 17.06.2004 (BGBI.I S.1108, 2625)	01.06.2016 (BGBI.I S.1290)
AllgVwKostO ArbSchG ArbStättV ASR	Allgemeine Verwaltungskostenordnung Arbeitsschutzgesetz Arbeitsstättenverordnung Arbeitsstättenrichtlinien, diverse	11.12.2009 (GVBI.I S.763) 07.08.1996 (BGBI.I S.1246) 12.08.2004 (BGBI.I S.2179)	09.11.2015 (GVBI. S.390) 31.08.2015 (BGBI.I S.1474) 19.07.2010 (BGBI.I S.960)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom	20. 10.2015 (BGBI.I S.1722)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen	23.09.2004 (BGBI.I S.2414) 17.03.1998 (BGBI.I S.502)	31.08.2015 (BGBI.I S.1474)
BBodSchV BetrSichV	Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	12.07.1999 (BGBI.I S.1554) Neufassung vom 03.02.2015 (BGBI.I S. 49)	31.08.2015 (BGBI.I S.1474) 15.11.2016 (BGBI.I S.2549)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBI.I S.1274)	30.11.2016 (BGBI. S. 2749)
(BImSchG-VO zu Zustän- digkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü- fung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissions- schutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBI.I S.331)	
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBI.I S.973)	09.01.2017 (BGBI.I S.42)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBI.I S.1001)	09.01.2017 (BGBI.I S.47)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBI.I S.483) in der	seit dem 14.01.2017 gelten- den Fassung.
31.BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organi- scher Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBI.I S.2180)	31.08.2015 (BGBI.I S.1474)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung, Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	02.05.2013 (BGBI.I S.973)	29.03.2017 (BGBI.I S.626)
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBI.I S.3498)	04.04.2016 (BGBI.I S.569)
ChemKlimasch utzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase	02.07.2008 (BGBI.I S.1139)	02.12.2016 (BGBI.I S. 2770) (erst gültig ab 01.06.2017) 14.02.2017 (BGBI.I S. 148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABI. L 150/195 vom 20.05.2014	
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
Ex-RL GefstoffV	s.u. TRBS 2152 Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBI.I S.1643)	15.11.2016 (BGBI.I S.2549)
GewAbfV GewO	Gewerbeabfallverordnung Gewerbeordnung	19.06.2002 (BGBI.I S.1938) In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBI.I S.202)	24.02.2012 (BGBI.I S.212) in der geltenden Fassung
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBI. S. 252)	24.03.2010 (GVBI.I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBI. S.4)	17.12.2015 (GVBI. S.636)
HAltBodSchG HBO	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessische Bauordnung	28.09.2007 (GVBI.I S.652) In der Fassung vom	27.09.2012 (GVBI.I S.290) 15.12.2016 (GVBI. I S.294)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	15.01.2011 (GVBI.I S. 46) In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBI. I S.18)	26.06.2015 (GVBI. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36)	13.12.2012 (GVBI. S.622)
HWG ImSchZuV	Hessisches Wassergesetz Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'	14.12.2010 (GVBI.I S.548)	28.09.2015 (GVBI. I S.338)

KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBI.I S.212)	04.04.2016 (BGBI.I S.569)
KNV-V	tung von Abfällen Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft- Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Ver- gleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umwelt- rechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBI.I S.670)	21.12.2015 (BGBI.I S. 2498)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBI.I S.2298)	31.08.2015 (BGBI.I S.1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBI.I S.602)	13.05.2015 (BGBI. S. 706)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom	in der geltenden Fessung
TA Lärm TA Luft TALA-2015	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken:	13.11.1998 (BGBI.I S. 3322) 26.08.1998 (GMBI. S.503) 24.07.2002 (GMBI. S.511) • vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7)	in del gellenden i assung
	 Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel Herstellung anorganischer Spezialchemikalien Herstellung organischer Feinchemikalien Abfallbehandlungsanlagen 		
	 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	http://www.lai- immissions- schutz.de/servlet/is/7026/	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom	18.07.2016 (BGBI.I S.1666)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	27.07.2011 (BGBI.I S. 1475) s.a. unter www.baua.de	
TRGS UmwRG	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.) Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	s.a. unter www.baua.de In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBI.I S. 730)	30.11.2016 (BGBI. S. 2749)
USchadG	Umweltschädensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanie- rung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBI.I S.666)	04.08.2016 (BGBI.I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBI.I S.94)	13.10.2016 (BGBI.I S.2258) 30.11.2016 (BGBI. S. 2749)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossen- schaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBI.I S.377)	
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe -	16. 09.1993(GVBI.I S.409)	04.12.2013 (GVBI.I S. 663)
VDI	Hessen - VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VDI 4200	ersetzt durch DIN EN 15259: 2008-01		
VwKostO- MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der	08.12.2009 (GVBI.I S.522)	15.12.2016 (GVBI. S.306) (GVBI vom 23.12.2016)
WHG	Anlage) Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBI.I S.2585)	04.08.2016 (BGBI.I S.1972)
EU-Recht zum	besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.		
(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung	
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung	
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABI L 197 vom 24.07.2012)	
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG	

H.2 Auskunftspflichten des Betreibers nach § 31 BlmSchG

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BlmSchG sind jährlich der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter

' http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html ' verwendet werden.

H.2.2

Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiedereinhaltung der Pflichten erforderlich sind.

- Ende der Hinweise -

		Gliederung des Genehmigungsbescheides Az.: IV/F 43.2-0339/12 Gen 24/2016	Seite
I.		Tenor	1
II.		Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.		Eingeschlossene Entscheidungen	2
IV.		Antragsunterlagen	3
V.		Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG	5
	1.	Allgemeines	5
	2.	Termine	6
	3.	Immissionsschutz, Luftreinhaltung	7
	4.	Lärmschutz	9
	5.	Anlagensicherheit	9
		Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	9
	6.	Arbeitsschutz	9
VI.		Begründung	10
		Rechtsgrundlagen	10
		Anlagenabgrenzung	10
		Projektabgrenzung	10
		Genehmigungshistorie	11
		Verfahrensablauf	11
		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	12
		Ausgangszustandsbericht (AZB)	12
		Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	12
		Immissionsschutz	13
		Luftreinhaltung, Emissionsbegrenzungen, Emissionsmessungen	13
		Lärmschutz	15
		Anlagensicherheit	16
		Abfallvermeidung und -verwertung	17
		Energieeffizienz	17
		Maßnahmen nach Betriebseinstellung	17
		Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	17
		Planungsrecht	17
		Raumbedeutsame Planungen, Land-use-planning (LUP)	17
		Naturschutz	18
		Bodenschutz	18
		Brandschutz	18
		Anlagenbezogener Gewässerschutz Industrielles Abwasser	18
		VAwS	19
		Arbeitsschutz	19
		Zusammenfassende Beurteilung	19
\/!!		Begründung der Kostenentscheidung	20
VII.		Rechtsbehelfsbelehrung	20
An-	a	Hinweise (mit Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis)	21-24

6 12 04